

**1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Osterrade**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.05.2008 zur Änderung der Entschädigungssatzung folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6, Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Osterrade tritt rückwirkend ab 20.10.2004 in Kraft.

Osterrade, den 06.05.2008

---

(Klaus Brandt)  
Bürgermeister